

## Bildungskongregation: Weisung für Theologische Fakultäten

In den vergangenen Wochen wurde den Theologischen Fakultäten in der Bundesrepublik durch den jeweiligen Ortsbischof ein vom 1. Januar 1983 datiertes Dekret der römischen Kongregation für das Katholische Bildungswesen zugestellt. Das im lateinischen Originaltext in den „Acta Apostolicae Sedis“ vom 11. März veröffentlichte Dokument trägt den Titel „Dekret über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution ‚Sapientia Christiana‘ und der ihr beigefügten ‚Ordinationes‘“.

Mit der von *Johannes Paul II.* am 15. April 1979 promulgierten Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ (vgl. HK, Juli 1979, 376) wurde das kirchliche Hochschulrecht neu geordnet. Sie trat an die Stelle der 1931 von Pius XI. erlassenen Apostolischen Konstitution „Deus Scientiarum Dominus“. Schon damals erließ Rom eine eigene Instruktion zur Durchführung des kirchlichen Hochschulrechts an den Theologischen Fakultäten der deutschen Universitäten (vom 7. Juli 1932), auf die im Schlußprotokoll zum Reichskonkordat Bezug genommen wurde. In der Einleitung zu dieser Instruktion hieß es, der vom Heiligen Vater bei Erlass des neuen Gesetzes gewollte Nutzen solle „auch den an deutschen Staatsuniversitäten errichteten theologischen Fakultäten vollauf zugute kommen, ohne daß dabei deren Eigenart angetastet wird“.

### Notwendige Anpassung

Die Eigenart der Theologischen Fakultäten in der Bundesrepublik ergibt sich aus ihrer Stellung im *Beziehungsgefüge von Staat und Kirche*. Die Fakultäten sind *staatliche Einrichtungen* mit bestimmten kirchlichen Mitwirkungsrechten, die in den Konkordaten umschrieben sind. Gleichzeitig sind sie im

Sinn des kirchlichen Hochschulrechts „*facultates approbatae*“, für die die gesamt-kirchlichen Normen für das Hochschulwesen gelten, allerdings, wie es im neuen Dekret der Bildungskongregation heißt, „unter Berücksichtigung der vom Apostolischen Stuhl mit den deutschen staatlichen Autoritäten geschlossenen Konkordate“.

Damit mußte nach der Promulgation von „Sapientia Christiana“ eigens geklärt werden, wie die Bestimmungen des neuen kirchlichen Hochschulrechts auf die staatlichen theologischen Fakultäten in der Bundesrepublik anzuwenden sind. Nach ersten Gesprächen zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und der Kongregation für das Katholische Bildungswesen wurde auf deutscher Seite ein erster Entwurf für ein Dekret ausgearbeitet und in Rom vorgelegt. Zur Klärung noch strittiger Punkte und zur Erarbeitung des endgültigen Textes bildete man eine gemischte Kommission von Bischofskonferenz und Bildungskongregation. Vor der Verabschiedung des Dekrets mußte wegen der staatskirchenrechtlichen Aspekte auch der vatikanische „Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche“ angehört werden. Merkwürdigerweise wurden die von dem Anpassungsdekret betroffenen theologischen Fakultäten von der Bischofskonferenz nicht offiziell konsultiert, ebensowenig der Katholisch-Theologische Fakultätentag.

Das Dekret mit seinen 21 Punkten folgt im Aufbau weitgehend „Sapientia Christiana“. Es enthält Bestimmungen über den Ortsordinarius als „Magnus Cancellarius“ der betreffenden Fakultät, über die Aufgabe der Bischofskonferenz, über Wesen und Leitung der Fakultäten, über die Dozenten, die Studierenden, die Studienordnung und die akademischen Grade.

Ein Teil der Bestimmungen hält Spezifika der in der Bundesrepublik geltenden Studien- und Prüfungsordnungen fest, die über die römischen Normen

hinausgehen oder sie konkretisieren: Das gilt etwa für den akademischen Grad des Diplomtheologen als Abschluß des fünfjährigen philosophisch-theologischen Studiums (Nr. 17) oder für die Forderung nicht nur lateinischer, sondern auch griechischer und hebräischer Sprachkenntnisse für das Theologiestudium (Nr. 10). Darüber hinaus bestätigt das Dekret die Geltung der von der Deutschen Bischofskonferenz 1978 verabschiedeten „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ und der 1972 von der Bischofskonferenz erlassenen Bestimmungen über die Habilitation von Laien an Theologischen Fakultäten (Nr. 9).

### Problematische Bestimmungen

Das Schwergewicht des Dekrets liegt auf der Umschreibung der *Rechte und Aufgaben des jeweils zuständigen Bischofs* für die theologischen Fakultäten. Im übrigen wird in einem ergänzenden zweiten Dekret der Bildungskongregation festgestellt, daß das Anpassungsdekret hinsichtlich der Rechte des Diözesanordinarius und der Bestimmungen über die Dozenten auch dort einzuhalten ist, „wo eine theologische Disziplin außerhalb der genannten Katholisch-Theologischen Fakultäten gelehrt wird“, also etwa an Pädagogischen Hochschulen, Gesamthochschulen oder Fachhochschulen mit theologischen Lehrstühlen. Auffallend stark betont das Dekret die Aufgabe der Ortsbischofe und der Bischofskonferenz, über die „Kirchlichkeit der deutschen Fakultäten“ (Nr. 2) bzw. über die „Einhaltung der kirchlichen Normen, vor allem hinsichtlich der Lehre, der Moral und der Disziplin der Kirche“ (Nr. 1) zu wachen. Damit wird ein Grundanliegen von „Sapientia Christiana“ bekräftigt; in der Apostolischen Konstitution wird verschiedentlich auf die notwendige Treue zum kirchlichen Lehramt abgehoben (vgl. etwa Art. 26, § 2: „Diejenigen, die in Fachbereichen unterrichten, in denen es um Glaube oder Sitte geht, sollen sich dessen bewußt sein, daß diese Aufgabe in voller Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt

der Kirche und vor allem des Papstes durchzuführen ist“). Die Ortsordinarien sollen überdies auch dafür sorgen, daß die „Tätigkeit der Fakultät den Erfordernissen der Studierenden entspricht, die den geistlichen Stand anstreben“ (Nr. 11).

Als *konkrete Mitwirkungsrechte des Ortsbischofs* nennt das Dekret die Zustimmung zu Studien- und Prüfungsordnungen sowie Erteilung bzw. Widerruf des „Nihil obstat“ für alle an einer theologischen Fakultät Lehrenden. Die Notwendigkeit eines bischöflichen „Nihil obstat“ für die Lehrtätigkeit an den theologischen Fakultäten ist in den Konkordaten klar verankert. Nicht ganz so eindeutig sind Rechtslage und Praxis in der Frage, auf welche Lehrpersonen sich das kirchliche Mitwirkungsrecht erstreckt (etwa auch auf Assistenten); auch bei der kirchlichen Zustimmung zu Studien- und Prüfungsordnungen ist die Praxis bisher nicht einheitlich.

Klare Bestimmungen enthält das Dekret über die Zuständigkeit *der römischen Instanzen*: Der Ortsordinarius soll seine Zustimmung zu Studien- und Prüfungsordnungen erst „nach vorheriger Einholung des Urteils des Heiligen Stuhls“ erteilen (Nr. 14). Während hier offenbar noch ein gewisser Ermessensspielraum gegeben wird („soll“), wird in Nr. 7 verbindlich festgehalten, daß der Bischof bei der Ernennung von Lebenszeitprofessoren sein vom Konkordat gefordertes „Nihil obstat“ erst erteilen darf, wenn er zuvor das „Nihil obstat“ des Heiligen Stuhls gemäß „Sapientia Christiana“ Art. 27 eingeholt hat.

In beiden Fällen hat sich offensichtlich die römische Seite und ihre *Tendenz zum Zentralismus* durchgesetzt. Die neuen Bestimmungen bedeuten eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis, die beim römischen „Nihil obstat“ in den deutschen Bistümern nicht einheitlich war. So wurde es beispielsweise bisher von den bayerischen Bischöfen nicht eingeholt. Von deutscher Seite gab es denn auch Bedenken gegenüber der im Dekret jetzt verbindlich vorgeschriebenen Prozedur; der Münchner Kanonist *Heribert Schmitz* hatte in einem Diskussionsbei-

trag bei den Essener Gesprächen zum Thema Staat und Kirche von 1981 als Wunsch im Blick auf das zu erwartende Dekret formuliert, der Heilige Stuhl solle für die deutschen theologischen Fakultäten die Einholung des römischen „Nihil obstat“ nicht urgieren.

Die von Rom durchgesetzte Bestimmung ist aus *theologischen* wie aus *praktischen* Gründen *problematisch*. Wenn die Bischöfe, wie es im Bischofsdekret des Konzils („Christus Dominus“ Nr. 2) heißt, „authentische Lehrer des Glaubens“ sind, ist die Notwendigkeit des römischen „Nihil obstat“ schwer einsichtig zu machen. Erfahrungsgemäß führt die zusätzliche Rückfrage in Rom zu unnötigen Verzögerungen; ein kompetentes Urteil in der Sache dürfte der Bildungskongregation noch schwerer möglich sein als dem zuständigen Ortsbischof. Ebensovienig ist einzusehen, warum der Bischof, der nach einer Bestimmung des Dekrets ohnehin dem Heiligen Stuhl alle drei Jahre einen „detaillierten Bericht über den Stand der Fakultät“ vorzulegen hat, das Urteil der römischen Stellen zu Studien- und Prüfungsordnungen einholen soll. Auch diese Regelung wirkt nur unnötig komplizierend, ohne daß sie sachlich notwendig wäre.

### Drängendere Sorgen

Jede theologische Fakultät muß, so heißt es im Dekret, „durch den Ortsordinarius dem Apostolischen Stuhl ein Dokument vorlegen, aus dem hervorgeht, wie sie die Normen der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und der ihr beigefügten „Ordinationes“ unter Beachtung der Bestimmungen dieses Dekrets ver-

wirklicht“ (Nr. 4). Eine generelle Frist für die Vorlage dieses Dokuments wurde den Fakultäten nicht gesetzt. Mit besonderer Begeisterung dürften sie sich kaum ans Werk machen.

Einschneidende Veränderungen für Organisation, Lehr- und Prüfungsbetrieb der theologischen Fakultäten in der Bundesrepublik sind als Folge des Dekrets nicht erforderlich. Die staatlichen Normen, deren Geltung für die deutschen Fakultäten vom Dekret ausdrücklich anerkannt wird, decken die meisten der von „Sapientia Christiana“ für das kirchliche Hochschulwesen geregelten Bereiche ab. Im übrigen gilt für die deutschen Fakultäten weiterhin der Vorrang des Konkordatsrechts. *Kleinere Modifikationen* könnten sich auf Grund der Bestimmungen des Dekrets etwa für die Promotionsordnungen ergeben: So sieht es in Nr. 18 vor, daß Doktoranden nach Abschluß der sich über die ganze Theologie erstreckenden allgemeinen Ausbildung Lehrveranstaltungen besuchen, die der Spezialisierung dienen.

Aufs Ganze gesehen haben die theologischen Fakultäten hierzulande weit *drängendere Sorgen* als die Anpassung und Anwendung der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“, die sie ja nur teilweise betrifft: Sie haben mit den staatlichen Mittel- und Personalkürzungen zu kämpfen und bilden Hunderte von Studentinnen und Studenten aus, deren berufliche Zukunft unsicher ist. Diese Schwierigkeiten treten zu den Problemen hinzu, die mit der Stellung der Fakultäten im Spannungsfeld zwischen Staat und Kirche, zwischen theologischer Forschung und verbindlicher kirchlicher Lehre ohnehin verbunden sind. *U. R.*

## Johannes Paul II.: Sorge um die Orden

Bei seinen Bemühungen um eine Erneuerung der Kirche durch Stabilisierung ihrer Struktur, Bekräftigung der verbindlichen Glaubensnorm und Wiederbelebung traditioneller Frömmigkeitsformen gilt das Augenmerk Johannes Pauls II. neben den Priestern

immer auch den *Ordensleuten*. Belege dafür liefern zahlreiche Ansprachen, nicht zuletzt aus Anlaß seiner Reisen, in denen der Papst die Ordensangehörigen vor allem zur Wahrung ihrer Identität und zur Treue gegenüber dem kirchlichen Amt aufrief. Manche